

3. / 1. 1918

3  
62

## Anzüge für Kriegsteilnehmer.

Der Reichstagsabgeordnete Felix Marquart hat sich in einer Eingabe an die Reichsbekleidungsstelle gewandt, in der er die Versorgung von aus dem Heere entlassenen Soldaten mit Kleidung erörtert. Darauf antwortete die Reichsbekleidungsstelle:

Die Versorgung der entlassenen Krieger mit Kleidung liegt den Gemeindeverbänden ob. Die Altbekleidungsstellen dieser Verbände haben getragene und wiederhergerichtete Anzüge und Mäntel für entlassene Krieger bereitzustellen. Diese Regelung gilt auch schon während des Krieges. Die Abgabe geschieht gegen Bezahlung, jedoch zu sehr billigen Preisen, da die Gemeindeverbände nur ihre Gesehungs- und Unkosten berechnen. Es darf nur an solche aus dem Heere oder der Marine entlassene Unteroffiziere und Mannschaften abgegeben werden, die die notwendigsten Kleidungsstücke nicht besitzen und derart unbemittelt sind, daß sie sich zu den im Handel üblichen Preisen sie nicht kaufen können. Zum Erwerb ist erforderlich: eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Gemeindeverbandes hierüber und ein Bezugsschein. Der Bezugsschein wird von der Ausfertigungsstelle erteilt, die für den Ort, nach dem der Krieger entlassen, zuständig ist. Die Reichsbekleidungsstelle ist nicht in der Lage, die Entlassenen mit Unterkleidung und Schuhen zu versorgen; hier will die Heeresverwaltung eintreten.

Für Soldaten, die für ihre Berufstätigkeit eine besonders angemessene Kleidung brauchen, z. B. Verkäufer, Handlungsreisende usw., läßt die Reichsbekleidungsstelle einen Teil der Anzüge aus neuen Stoffen herstellen. Ein Anspruch auf Ueberlassung einer Uniform, der ebenfalls von Marquart in der Eingabe erörtert wurde, des sogenannten Marschanzuges, besteht nach militärischen Vorschriften nicht. Der Truppenteil ist aber berechtigt, bedürftigen Entlassenen den Marschanzug, wozu auch Stiefel und Unterkleidung gehören, dauernd zu belassen.

### Die Ablieferung getragener Kleidung.

Die Reichsbekleidungsstelle schreibt im „Kriegsamt“: „Die Abgabe getragener Kleidung läßt in manchen Städten noch immer zu wünschen übrig. Dabei verfügen viele Angehörige der wohlhabenden Stände über alte Bekleidungsgegenstände, für die sie keine Verwendung mehr haben. Aus reiner Bequemlichkeit aber scheuen sie davor zurück, den Weg nach der Altkleiderstelle anzutreten. Das Gemeinsamerkenntnisgefühl ist bei diesen Volksgenossen leider noch nicht genügend entwickelt. Durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle sind die Preise, die für abgegebene Altkleider gezahlt werden, so wesentlich erhöht worden, daß jedermann ohne Schaden seine entbehrlichen Altkleider abliefern kann. Nur, wenn jedermann im großen und im kleinen in jeder Hinsicht seine Pflicht tut, ist unser wirtschaftliches Durchhalten in diesem Kriege gewährleistet.“

Wir möchten dem hinzufügen: Der immer wieder erneute Auf-  
ruf an die Bevölkerung, ihre entbehrliche getragene Kleidung ab-

zugeben, ist sehr berechtigt. Es wird aber immer wieder darüber Beschwerde geführt, daß die R. B. G., trotz der neuen Bestimmungen, nach wie vor vollkommen ungenügende Preise für best erhaltene Sachen anbietet. So wurden noch vor kurzem, wie man uns mitteilt, für Weste, Hose und Rock im ganzen 3,50 M. gezahlt. Die Ablieferer, die sich ja zu dem jetzt sehr hohen Preise neue Sachen kaufen müssen, fühlen sich um so ärgerlicher geschädigt, als die R. B. G. nach wie vor daran festhält, die Preise erst nach der Ablieferung, gegen die es einen Einspruch nicht mehr gibt, zu nennen.